Schweizerisches Bundesblatt.

XVIII. Jahrgang. III. Nr. 56. 29. Dezember 1866.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrükungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdrukerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bericht

der

Kommission des Nationalraths in Sachen des Rekurses J. J. Ryniker gegen das Kriminalgerichtsurtheil des Kantonsgerichts von Ury, d. d. 11. Oktober 1865.

(Erstattet den 14/17. Dezember 1866.)

Tit.!

Mittelst Beschluß vom 28. Februar 1866 hat der Bundesrath den vom 20. Januar 1866 datirten Rekurs des J. J. Ryniker, Schriftsetzer von Schinznach, gegen ein Kriminalurtheil des Kantonsgerichts von Ury d. d. 11. Oktober 1865 als unbegründet abgewiesen.

J. J. Ryniker ergriff hierauf mit Eingabe d. d. Schinznach 1. Juli 1866 den weitern Rekurs an die Bundesversammlung, worauf der Bundesrath unterm 14. gleichen Monats eingeladen wurde, über die Beschwerde des Rekurrenten gegen seine abweisende Schlußnahme vom 28. Februar Bericht zu erstatten.

Behufs Erledigung dieser Einladung glaubte sich der Bundesrath darauf beschränken zu können, der Bundesversammlung einfach die Beschwerdeschrift des Rekurrenten vom 20. Januar, die darauf bezügliche eingeholte Vernehmlassung der Regierung des h. Standes Ury d. d. 12. Februar, sowie seinen eignen motivirten Abweisungsbeschluß vom 28. Februar mit Zuschrift vom 18. Juli 1866 zu übermitteln.

Der Sachverhalt ist in Kürze folgender:

Nach Inhalt des beschwerdeten Kriminalurtheils des Kantonsgerichts von Ury hat die dortige Regierung am 26. September 1865 den Petenten J. J. Ryniker als geständigen Verfasser und Verbreiter einer, grobe, gotteslästerliche und die christliche Lehre im Allgemeinen, sowie die kath. Kirche, deren Oberhaupt und die hl. Schrift beschimpfende Behauptungen und Sätze enthaltenden Brochüre an das Kriminalgericht zur Bestrafung gewiesen. Es wurde versichert, Ryniker sei vor dieser Strafeinleitung von der Polizeibehörde wiederholt wegen seines unstatthaften Treibens in Altdorf, woselbst er als Buchdrucker domizilirte, direct und indirect verwarnt und bei Fortsetzung desselben mit Wegweisung bedroht worden. Anstatt diesen gutgemeinten Verwarnungen Folge zu leisten, habe Ryniker gegen die Polizeibehörde bei dem Regierungsrathe über die polizeilichen Ansinnen, die ihm gemacht worden seien, Beschwerde erhoben.

Die einleitende Behörde, nachdem sie die Acten der gegen Ryniker geführten Untersuchung geprüft und gewürdigt, glaubte nicht umhin zu können, denselben im Hinblick auf Art. 204 und insbesondere aber Art. 254 des Urnerschen Landbuchs, kraft welcher auf die Blasphemie eine kriminelle Strafe gesetzt ist, vor den Strafrichter zu stellen.

Es dürften die Behörden folgende und ähnliche Stellen der von J. J. Ryniker verfaßten und verhausirten Brochüre zu ihrer Strafeinleitung veranlaßt haben:

„Das Leben der Natur ist unsere Gottheit, und zwar so lange, bis das Dasein einer andern Gottheit nachgewiesen ist."

„Christus predigte Gerechtigkeit und Liebe, — das Wirken der „Geistlichen ist grausame Selbstsucht: Ist wohl das ihre alleinselig„machende Religion, he? Teufel und Hölle können nicht teuflischer und „höllischer gegen die Menschheit verfahren, als es die Päbste und die „päpstlich katholische Kirche im Namen der christlichen Religion gethan „haben . ." „. . Auch der Protestantismus leidet an dem Krebs„übel, daß er mehr auf den Glauben als auf die Moral sich stützt . ." U. s. w.

Es mögen nun viele Tausende von philosophischen und andern freiern Standpunkten aus bezweifeln, ob es überhaupt eine Blasmephie gebe und dafürhalten, daß jedenfalls in obigen und ähnlichen Stellen nichts Blasphematorisches liege, — das Kriminalgericht von Ury ging von einer entgegengesetzten Ansicht und Ueberzeugung aus.

Dasselbe verurtheilte den Angeklagten, der gegen die Competenz des Urnischen Gerichtsstands (in loco domicilii rei) keinerlei Einrede erhoben, in ausdrücklicher Anwendung des Art. 254 des

Landbuches am 30. September 1865 wegen Gottes- und Religionslästerung zu 20 Ruthenstreichen auf den bloßen Rücken durch den Scharfrichter, in geschlossenem Raume, achttägiger Gefangenschaft bei abwechselnd magerer Kost, zu lebenslänglicher Kantonsverbannung, zu 10jähriger Ehrenentsetzung und zur Bezahlung der Kosten. Beinebens verfügte das Gericht die Vernichtung der in Beschlag gelegten Druckschrift.

J. J Ryniker appellirte gegen dieses Urtheil und erschien am 11. Oktober 1865 vor Kantonsgericht, wo er, wie das Urtheil sich wörtlich ausdrückt, jene Behauptungen in ungeziemender Weise wiederholte und beharrlich bestätigte.

Das Kantonsgericht fand sodann, das Kriminalgericht habe gut gesprochen und Appellant Ryniker übel appellirt; es bestätigte daher das erstinstanzliche Urtheil in seinem ganzen Inhalte und verfällte den Ryniker auch in die Appellationskosten.

Da im Kanton Ury ein vollständiges Strafgesetzbuch nicht besteht, ein solches erst und zwar nach den geläuterteren Grundsätzen des modernen Strafrechts mit Weglassung der Körperstrafe im Entwurfe vorliegt, so war bisher der Urner Strafrichter in Pönalsachen auf ein paar Bestimmungen des alten Landbuchs und was die Definition von Verbrechen und Vergehen und die Anwendung der verschiedenen Strafarten betrifft, auf die Bruchstücke im gleichen Landbuch, auf die Landesübung und die Grundsätze des gemeinen Rechts, sowie auf die subsidiäre Benutzung der Strafgesetze anderer Kantone und Staaten angewiesen. In ähnlicher, eigenthümlicher Lage befinden sich auch noch die Strafgerichte in andern Kantonen z. B. in Schwyz und Appenzell J. Rh.

Im konkreten Fall stützten sich, wie schon bemerkt, die Urnerschen Gerichte auf die positiven Artikel 254 resp. 204 des alten Landbuchs.

Art. 204 sagt unter Anderm: „Alle Art Schmähschriften, Libellen „ . . . . . sind bei 50 Gulden verboten, und so einer hierin „allzu ungebührend und frech handelte, soll er nach Maßgabe noch weiter „selbst an Ehre und Gut gestraft werden."

Art. 254. „Als Malefiz (Verbrechen) soll angesehen und gehalten „werden . . . schwere Gotteslästerung, vorsätzlicher Mord- und „Todschlag, Vergehungen wider das hoheitliche Ansehn, Aufruhr u. s. „w., überhaupt was Lebens- oder schwere Leibstrafen zur „Folge hat."

Der in Gemäßheit dieser Artikel des Urner Landbuchs verurtheilte J. J. Ryniker ließ die Monate Oktober, November und Dezember 1865 vorübergehen, ohne die Kassation desselben beim Bundesrathe nachzusuchen. Erst als ein Theil der schweizerischen Presse und Bevölkerung ihren Unwillen über die Anwendung der an J. J. Ryniker vollzogenen kör-

perlichen Züchtigung kund gegeben hatte, wandte sich der verurtheilte Ryniker in den bereits erwähnten Eingaben mit dem Gesuch an die Bundesbehörden: daß das die Art. 4, 44 und 45 der Bundesverfassung verletzende Urtheil des Kantonsgerichts von Ury vom 11. Oktober 1865 kassirt, die Publikation dieser Aufhebung im Amtsblatte des gleichen Kantons angeordnet und ihm das Recht zu einer Entschädigung von Fr. 2790 zugesprochen werde.

Der Ständerath, welchem die Priorität der Behandlung dieser Angelegenheit zufiel, hat das Gesuch des Rekurrenten mittelst Schlußnahme vom 12. Dezember abhin als nicht begründet abgewiesen.

Wenn Ihre Kommission den einstimmigen Antrag stellt, Sie möchten, Tit., diesem Beschlusse des Ständeraths ebenfalls Ihre Zustimmung ertheilen, so stützt sich dieselbe auf nachfolgende wesentliche Momente.

I.

Wie der Bundesrath und Ständerath, so waren auch alle Mitglieder Ihrer Kommission darüber einig, daß im vorliegenden Rekursfall von einer Verletzung der Art. 4 und 44 der Bundesverfassung überall nicht die Rede sein könne. Wenn der Art. 4 sagt: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich" — und der Rekurrent bemerkt, die Geistlichen des Kantons Uri hätten sich auch des Mißbrauchs der Meinungsäußerung schuldig gemacht, ohne daß sie bestraft worden wären, er (Rekurrent) habe also — der Gleichheit vor dem Gesetze wegen — auch nicht bestraft werden dürfen, so verdient eine solche Anrufung des Art. 4 der Bundesverfassung im konkreten Fall wohl keiner weitern, ernstlichen Erwiderung.

Von gleichem Gewichte ist auch die Anrufung des Art. 44 der Bundesverfassung, welcher die Ausübung des Gottesdienstes der Konfessionen gewährleistet, — man müßte denn annehmen, daß die Verbreitung von Grundsätzen, die J. J. Ryniker für diejenigen des reinen und wahren Christenthums hält, unter den Begriff des Gottesdienstes überhaupt, oder gar unter den Begriff des Gottesdienstes einer anerkannten christlichen Konfession insbesondere, falle.

II.

Anders verhält es sich dagegen mit dem von dem Rekurrenten für die Kassation des fraglichen Urtheils angerufenen Art. 45 der Bundesverfassung. Hier sind Controversen möglich. Ihre Kommission hält aber die Beschwerde, als habe das fragliche Urtheil den Art. 45 der

Bundesverfassung verletzt, bei näherer Prüfung ebenfalls für nicht begründet.

Der Art. 45 der Bundesverfassung lautet in seinem ersten Lemma, wie folgt: „Die Preßfreiheit ist gewährleistet." Dieser ersten Satzung folgt das zweite Lemma dahin nach: „Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen."

Dieser Artikel ist nun durch die bisherigen einschlägigen Erlasse des Bundesrathes (man vergleiche Ullmer's Handbuch), durch sachbezügliche Kundgebungen der gesetzgebenden Räthe und der Berichte ihrer Kommissionen im Wesentlichen folgendermaßen erläutert und der Begriff der in demselben garantirten Preßfreiheit näher dahin festgesetzt worden:

Jeder darf seine Gedanken mittelst der Presse mit gleicher Freiheit, wie durch die Rede oder Schrift mittheilen.

Verbrechen oder Vergehen, welche mittelst der Presse verübt werden, stehen unter dem gemeinen Strafrechte, welches bloß darin eine Modifikation erleidet, daß, wenn mehrere Personen bei einem durch die Presse verübten Delikt mitgewirkt haben, man sich damit begnügt, eine einzige verantwortlich zu machen.

Das zweite Lemma schreibt den Kantonen nicht vor, daß sie gegen den Mißbrauch der Presse die erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, dasselbe ermächtigt bloß die Kantonalgesetzgebungen zur Erlassung solcher Maßnahmen. In diesem Fall wird aber für dergleichen exzeptionelle gesetzliche Maßnahmen ausdrücklich das Veto, respektive das Genehmigungsrecht des Bundesraths vorbehalten.

Wir haben mehrere Kantone, wir nennen beispielsweise Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Freiburg, Neuenburg, welche wie Uri die Preßfreiheit durch kein exzeptionelles Preßgesetz, d. h. durch keinerlei Präventivmaßnahmen beschränken und in liberalster Weise die Bestrafung des Mißbrauchs der Presse dem gemeinen Rechte (Strafrecht) überlassen haben. Waren sie zu dieser Unterlassung nicht berechtigt und geschah sie nicht gerade im Interesse ungehemmter und unbeschränkter Preßfreiheit?

Wir haben dagegen andere Kantone, welche von der Ermächtigung in Art. 45, Lemma 2 der Bundesverfassung Gebrauch gemacht, gesetzliche Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Presse erlassen und dem Bundesrath zur Genehmigung vorgelegt haben. Wir nennen die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Thurgau, Basel-Stadt, Waadt, Tessin und Wallis.

Bei der Prüfung der Preßgesetze dieser Kantone mußte aber der genehmigende Bundesrath wesentlich nur die formelle Seite ihrer Bestimmungen in's Auge fassen. Er mußte untersuchen und prüfen,

ob dieselben keine unzulässigen Präventivmaßregeln, keine Censur, keine unmäßigen Kautionen für die Herausgeber von Zeitungsblättern, keine ungerechtfertigte Beschlagnahme von Druckblättern, keinen außerordentlichen Gerichtsstand u. dgl. enthalten. Nach der bundesräthlichen Praxis können Delikte, begangen durch die Presse, da wo die betreffende Schrift gedruckt wurde, oder wo deren Verfasser wohnt, verfolgt werden.

In eine materielle Prüfung über den Inhalt und die Definitionen der Delikte einzugehen, welche mittelst der Druckerpresse begangen werden, war und ist nach dem Sinn und Geist des Art. 45 im Zusammenhalt mit Art. 3 der Bundesverfassung und der bisherigen Praxis keineswegs Sache des Bundes. Der Bundesrath ist hiezu nicht kompetent. Kraft Art. 3 der Bundesverfassung liegt die Strafgesetzgebung zur Zeit noch in der Souverainetät der Kantone. Behaupten, der Bund habe das Recht der Kognition über Delikte, insofern solche durch das Mittel der Presse verübt werden, heißt den Kantonen das Souverainetätsrecht in der Strafgesetzgebung bundesverfassungswidrig beeinträchtigen. Bei wie vielen Delikten, nicht nur gegen die Ehre und Sittlichkeit, sondern auch bei andern, z. B. bei dem Aufruhr, dem Morde, der Brandstiftung, dem Raube u. s. w. ist der Mißbraucher der Presse wie oft der intellektuelle Urheber? Zu welch' heillosem Wirrwarr müßte aber der Dualismus in der Strafrechtspflege führen, der sich ergeben würde, wenn der Bund für Delikte, welche durch die Presse begangen werden, mildere Strafen fordern könnte, als diejenigen sind, welche die Kantone auf die gleichen Delikte setzen, die nicht durch die Presse, sondern in anderer Weise begangen werden?

Wir wissen — um hier die vorliegende Rekursfrage spezieller zu berühren — gar wohl, daß die meisten neuern Strafgesetzgebungen, z. B. die eidgenössische, Zürchersche, Bernsche, Solothurnsche, St. Gallsche u. A. das „Verbrechen" der Blasphemie aus ihren Gesetzbüchern ausgemerzt und an dessen Stelle das „Vergehen" der Störung des Gottesdienstes und des konfessionellen Wohlvernehmens gesetzt haben. Wir wünschen angelegentlichst, daß dieses gute Beispiel überall Nachahmung finde. Allein so lange den Kantonen das souveraine Recht der Strafgesetzgebung zusteht, so sind dieselben auch befugt, den Begriff der Blasphemie beizubehalten und dieselbe mit krimineller Strafe zu belegen. Wenn die Bundesbehörden heute indirekte durch Kassation des Kantonsgerichtsurtheils von Uri, d. d. 11. Oktober 1865, den Art. 254 des Urner Landbuches aufhebt, so kann sie morgen in den Fall kommen, auch die Aufhebung des luzernischen Strafgesetzes von 1861 beschließen zu müssen, welches in Art. 117 sagt: „Wer vorsätzlich und mit Bedacht Gott lästert und dadurch öffentlich Aergerniß erregt, ist mit Zuchthausstrafe bis auf 6 Jahre zu belegen."

III.

Die Kommission berührt nun noch einige andere Scheingründe, mit denen die Cassation des Urner Kriminal- und Kantonsgerichts gerechtfertigt werden will.

Man sagt: Der Umstand, daß der Kanton Ury kein vom Bundesrath genehmigtes Preßgesetz nnd keinen Strafkodex habe, könne ihn gegenüber den Kantonen, die beides besitzen, in Preßsachen nicht privilegiren und günstiger stellen. Ury müsse sich daher die Bevormundung gefallen lassen, daß jedes Urtheil seiner Gerichte, in denen es sich um Preßdelikte und die Frage der Verletzung des Art. 45 der Bundesverfassung handle, vor die Bundesbehörden gebracht und der Cassation unterstellt werde. In concreto nun hätten die Urner Gerichte aus einem bloßen Preßvergehen unmotivirt und willkürlich ein Verbrechen der Blasphemie gemacht, und dieses mit unzuläßigen Kriminalstrafen belegt; das Urtheil verstoße sich daher gegen den Art. 45 der Bundesverfassung und müsse kassirt werden.

Ihre Kommission muß die Richtigkeit und Schlüssigkeit dieser Sätze bestreiten. Sie gibt zwar zu, daß auch in denjenigen Kantonen, wo keine Preßgesetze existiren, und wo die durch die Presse verübten Delikte dem gemeinen Strafrecht anheim fallen, dem Art. 45 der Bundesverfassung zu nahe getreten werden kann, und daß auch hier auf die gegründete Beschwerde, es sei die garantirte Preßfreiheit wirklich beeinträchtigt worden, von den Bundesbehörden im Sinne des genannten Artikels eingeschritten werden mag.

Allein ein Rekursfall in diesem Sinn liegt hier nicht vor. Daß Ury nicht verpflichtet war und ist, ein Preßgesetz zu erlassen, ist bereits oben nachgewiesen. Nur da aber, wo Preßgesetze bestehen, können sogenannte eigentliche Preßvergehen, d. h. Contraventionen und Polizeiübertretungen gegen die Vorschriften dieser Gesetze begangen werden. Gemeine Delikte, welche durch das Mittel der Presse verübt werden, werden nur uneigentlich Preßdelikte genannt; es sind in Wahrheit eben gemeine Delikte — Verbrechen oder Vergehen — die nach dem geltenden Strafrecht abzuwandeln sind. So sind nun auch das Kriminal- und Kantonsgericht von Ury in concreto verfahren; sie haben nach ihrer Ueberzeugung in der Begangenschaft Rynikers den sub- und objectiven Thatbestand des Verbrechens der Blasphemie gefunden und den Art. 254 des Landbuchs darauf angewendet. Man kann die Richtigkeit dieser Anwendung mit guten Gründen bezweifeln. Die Bundesversammlung ist aber nicht berechtigt und kompetent, sich als Appellationsinstanz zu geriren und das Urtheil des Kantonsgerichts von Ury mit der Erwägung zu kassiren, daß sie in dem gegen J. J. Rynikker eingeklagten Reat nur ein Vergehen und kein Verbrechen finde.

Auch die Anwendung der im Urner Landbuch aufgeführten Leibesstrafe auf den Angeklagten, die einen so vielseitigen Unwillen in der Eidgenossenschaft und im Ausland erregt hat, gibt der Bundesversammlung kein Recht zur Cassirung des fraglichen Urtheils. Auch die Festsetzung der Strafarten liegt im Souveränitätsbereich der Kantone, und die Urner Gerichte haben in concreto nach dem Buchstaben des Art. 254 des Landbuchs die „schwere Leibesstrafe" angewendet. Die Bundesversammlung wollte hier bei Anlaß der letzten Revision der Bundesverfassung bekanntlich remediren. Der Remedurvorschlag ist in der Volksabstimmung — man weiß durch welche unnatürliche Allianz von Parteien und Grundsätzen — dahingefallen. Auch der neue Artikel über die Garantie der Glaubensfreiheit wurde am 14. Januar 1866 vom Volke verworfen. Es mag übrigens hier anläßlich noch bemerkt werden, daß gegen den Rekurrenten Ryniker auch im Kanton Luzern, wo seit 1861 eine neue vollständige Strafgesetzgebung besteht, gemäß den Artikeln 117, 118, 16, 18 und 28, Ziff. 5 derselben, ein Kriminalurtheil puncto Gotteslästerung mit den gleichen Strafen der körperlichen Züchtigung, der Landesverweisung ꝛc. hätte ausgefällt werden können.

Mit der Kassation des fraglichen Urtheils würde aber auch gar nichts gewonnen. Wenn J. J. Ryniker die inkriminirten Stellen seiner Broschüre im Kanton Ury auch nur mündlich, d. h. durch das Mittel der Stimme, statt durch dasjenige der Erfindung des unsterblichen Guttenbergs, vorgetragen, so hätte derselbe nach dem dortigen Strafgesetz in ganz gleicher Weise bestraft werden können; und wenn die Bundesversammlung das fragliche Urtheil von irgend einem Gesichtspunkte der Preßfreiheit aus aufheben würde, so kann Niemand die Urnischen Gerichte hindern, das gleiche Urtheil gegen den Rekurrenten mit etwas andern Motiven abermals zu fällen.

Das sind, Tit., die einstimmigen Rechtsanschauungen Ihrer Kommission in dieser, mehr als in einer Richtung zur traurigen cause célèbre gewordenen Angelegenheit. Sie hat dieselben, ohne vorgefaßte Sympathien oder Antipathien gegen Wen immer, unbefangen und objectiv ausgesprochen.

Indem die Kommission schließlich die zuversichtliche Erwartung ausspricht, es möchte die baldige Erlassung und Inkrafttretung des auf humane und erleuchtetere Grundsätze ausgearbeiteten Entwurfes einer neuen Strafgesetzgebung für den Kanton Ury Rekursfälle, wie der vorwürfige ist, in Zukunft unmöglich machen, stellt dieselbe nachfolgenden

Schluß-Antrag:

Der schweizerische Nationalrath

hat,

nach Kenntnißnahme von der Eingabe des J. J. Ryniker, Schriftsetzer, von Schinznach, betreffend ein Gesuch um Aufhebung des Criminalurtheils des Kantonsgerichts von Ury d. d. 11. Oktober 1865;

nach Einsicht und Prüfung der Akten und insbesondere des beschwerdeten, das Gesuch des Petenten abweisenden Beschlusses des Bundesrathes vom 28. Februar 1866,

beschlossen:

Es sei in Zustimmung zu dem sachbezüglichen Beschlusse des Ständerathes vom 12. Dezember abhin das Gesuch des Petenten als unbegründet abgewiesen.

Hochachtungsvoll

Für die Kommission: *)

Hungerbühler.

---

*) Mitglieder der Kommission waren die Herren Hungerbühler, Dr. Meyer (Appenzell A. Rh.) und Wuilleret (Freiburg).

Die Bundesversammlung hat in dieser Sache nachstehenden Beschluß gefaßt:

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht der Kommission des Nationalraths in Sachen des Rekurses J. J. Ryniker gegen das Kriminalgerichtsurtheil des Kantonsgerichts von Ury, d. d. 11. Oktober 1865. (Erstattet den 14/17. Dezember 1866.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1866
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	56
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	29.12.1866
Seite Page Pagina	383-391
Ref. No	10 005 334

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.